

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. MAI 2004**

Text: Christian KRINGS

- Im ersten Punkt der Tagesordnung beschloss der Stadtrat eine Abänderung des Dreijahresplanes für das Jahr 2005. Hier wurde für das Jahr 2005 die Erstellung einer Diagnose für das Kanalisationsnetz im Werte von 124.630 € als erste Priorität genehmigt.
- Einstimmig genehmigte der Rat den so genannten Agglomerationsvertrag mit der Interkommunalen für die Abwasserklärung in der Provinz Lüttich AIDE und der SPGE, die in der Wallonischen Region für die Organisation der Wasserbewirtschaftung zuständig ist. Dieser Vertrag ermöglicht eine Bezuschussung von 60% beziehungsweise 80% für die Anlage oder Erneuerung von Abwasserkanälen, und dies ohne MWS.
- Der Rat beschloss die Ausrüstung der Brunnenbohrung 99/2 im Rodter Venn für insgesamt 80.610 €. Nach dessen Ausrüstung und der Verlegung der Zuleitung wird der Brunnen dann etwa 250 m<sup>3</sup> täglich zur neuen Aufbereitungsanlage im Rodter Venn liefern.
- Der Rat genehmigte mehrheitlich die Teilfinanzierung der Totenkapelle Mackenbach in Höhe von 25.000 € durch die Gemeindekasse, sowie den Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Kirchenfabrik Mackenbach, die das Gelände zur Errichtung der Totenkapelle zur Verfügung stellt.
- Der Rat ratifizierte den Ankauf eines neuen Hochdruckreinigers und einer Schreibmaschine für die Dienste des Rathauses, sowie einen neuen Heizungsbrenner für den Jugendtreff.
- Ebenfalls genehmigte der Rat den Verkauf verschiedener Wegeabsplisse in Emmels und einer kleinen Waldparzelle in Wallerode.
- Der Rat genehmigte die kostenlose Übernahme von Trennstücken von Frau Marion Theissen aus Gahlhausen und Herrn Manfred Schumacher aus Wallerode in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde.
- Ebenfalls genehmigte der Rat die Anpassung der Personalstatuten für das Gemeindepersonal dahingehend, dass die endgültig ernannten Angestellten der Gemeindedienste nun das gleiche Urlaubsgeld erhalten, wie ihre nicht fest angestellten Kolleginnen und Kollegen.
- Der Rat genehmigte die Gebührenordnung in Höhe von 25 € beim Verstoß gegen die Regelung für das Parken innerhalb der so genannten blauen Zonen in der Gemeinde St. Vith.
- Zu den Rechnungsablagen der Kirchenfabriken für das Jahr 2003 gab der Rat einstimmig ein günstiges Gutachten, ebenfalls genehmigte er die Rechnungsablage des öffentlichen Sozialhilfezentrums.
- Der Rat genehmigte eine Bürgschaft in Höhe von 42.000 € für die Anschaffung einer mobilen Veranstaltungsbühne durch die AGR. Diese Bühne wird in diesem Jahr bei den Summertime Veranstaltungen erstmals zum Einsatz kommen, kann aber von Veranstaltern innerhalb oder außerhalb der Gemeinde zum festgelegten Tarif bei der AGR ausgeliehen werden. Tel: 080/ 34 92 88.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. MAI 2004**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt die Herren THOMMESSEN, NILLES, JOUSTEN und Frau WIESEMES-SCHMITZ, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

### TAGESORDNUNG

#### I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

##### 1. Dreijahresplan 2004-2006. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 28.01. 2004. Anpassung des Dreijahresplanes. Aufnahme der im Übergangsdreijahresplan aufgenommenen Projekte.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 01. Dezember 1988, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989 und vom 30. April 1990, betreffend die durch die Wallonische Region für bestimmte Investitionen gewährten Subsidien;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 24. Oktober 2003 betreffend die Erstellung der Dreijahrespläne für die Jahre 2004 bis 2006;

Aufgrund des vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellten Dreijahresplans für die ab dem 01.01. 2004 auszuführenden Arbeiten;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.01. 2004 betreffend die Aufnahme des Projektes zur Neugestaltung des Platzes „An den Linden“ in einen Übergangsdreijahresplan;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 22.05. 2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers, Artikel 19, die Gemeinde eine Diagnose der Kanalisationsnetze erstellen muss, für die ein kollektives Sanierungsverfahren gilt;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten im Rahmen der Dreijahrespläne eingetragen werden müssen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 28.01. 2004 wie folgt abzuändern:

Artikel 1: Den durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellten Dreijahresplan für die in der Periode vom 01.01. 2004 bis zum 31.12. 2006 auszuführenden subsidierten Arbeiten wie folgt zu genehmigen:

- <u>Jahr 2004</u>	
▪ Projekt 1: Übergangsdreijahresplan (PTT): Neugestaltung des Platzes „An den Linden“ in ST.VITH	461.558,00 €
▪ Projekt 2: Außergewöhnlicher Wegeunterhalt auf verschiedenen Gemeindewegen innerhalb der Gemeinde gemäß beiliegender Liste	564.734,23 €
- <u>Jahr 2005</u>	
▪ Projekt 1: Erstellung einer Diagnose des Kanalisationsnetzes	124.630,00 €
▪ Projekt 2: Erneuerung von Wegen und Plätzen in Ortszentren	
1a) Bahnhofstraße ST.VITH	218.146,00 €
1b) Hinderhausen: Oberst-Crombach	237.977,00 €
1c) Platz „Alter Viehmarkt“ in ST.VITH	138.820,00 €
TOTAL	594.943,00 €
- <u>Jahr 2006</u>	
▪ Projekt 1: ST.VITH. Ehemaliges Bahnhofsgelände. Erschließungsinfrastruktur	400.000,00 €

Artikel 2: Als Vergabeart für erwähnte Aufträge die beschränkte bzw. öffentliche Ausschreibung zu wählen.

Artikel 3: Die im Dekret der Wallonischen Region vom 01. Dezember 1988 vorgesehenen Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region beantragt.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

## 2. Finanzierung der Abwasserklärung in prioritären Klärzonen (kollektives Sanierungsverfahren). Verabschiedung des Ortschaftsvertrags.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Richtlinie 91/271/CEE vom 21. Mai 1991 betreffend die Behandlung von kommunalem Abwasser, insbesondere dessen Artikel 3, §1, laut welchem die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass alle Gemeinden binnen nachstehenden Fristen mit Abwassersammelsystemen ausgestattet werden:

- bis zum 31. Dezember 2000 in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnergleichwerten (EGW)
- bis zum 31. Dezember 2005 in Gemeinden von 2 000 bis 15 000 EGW;

In Anbetracht dessen, dass dieselben Bestimmungen vorschreiben, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das in empfindliche Gebiete (gemäß Artikel 5 besagter Richtlinie) eingeleitete kommunale Abwasser aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 EW spätestens ab 31. Dezember 1998 vor dem Einleiten in Gewässer einer weitergehenden Behandlung unterzogen wird;

Aufgrund des begründeten Gutachtens der europäischen Kommission an die Wallonische Region mit Datum vom 09. November 2000;

Aufgrund von Artikel 135 des neuen Gemeindegesetzes, welcher sich auf die Aufgaben der Gemeinden und insbesondere die Fragen der Sauberkeit und Gesundheit auf den öffentlichen Straßen und Anlagen bezieht;

Aufgrund des Dekretes vom 01. Dezember 1988 welches sich auf die von der wallonischen Region gewährten Subsidien bei verschiedenen Investitionen von öffentlichem Interesse bezieht und dessen Ausführungserlass vom 07. Mai 1998;

Aufgrund des Dekretes vom 07. Oktober 1985 welches sich auf die Qualität der Oberflächengewässer gegen die Verschmutzung bezieht, insbesondere dessen Artikel 2.25;

Aufgrund des Dekretes vom 15. April 1999 bezüglich des Wasserkreislaufs und der Schaffung einer öffentlichen Gesellschaft zur Wasserbewirtschaftung, insbesondere in seinen Artikeln 6, § 2, 4° und 18,9°;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der wallonischen Region vom 22. November 2001, der die prioritäre Abwasserentsorgung festlegt und die Modalitäten zu deren Finanzierung festlegt;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der wallonischen Region vom 19. Dezember 2002, der die Finanzierungsstruktur der prioritären Abwasserentsorgung genehmigt;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung vom 22. Mai 2003, durch welchen der Agglomerationsvertrag und dessen Anlagen genehmigt werden;

In Anbetracht der Vorteile für die Gemeinde, diesem Vertrag zuzustimmen, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung des finanziellen Anteils der Gemeinde für die Projekte zur Kanalverlegung oder zur Instandsetzung des vorhandenen prioritären Kanalnetzes;

Aufgrund dessen, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise dazu dienen soll, den Rhythmus der gemäß Richtlinie 91/271 der europäischen Union vom 21. Mai 1991 vorgeschriebenen Investitionen zu erreichen;

Aufgrund des Dreijahresplans der Arbeiten, insbesondere der Projekte zur Kanalverlegung oder der Instandsetzung des vorhandenen prioritären Kanalnetzes:

- Jahr 2005
  - Projekt 1: Erstellung einer Diagnose des Kanalisationsnetzes 124.630 €
- Jahr 2006
  - Projekt 1: ST.VITH. Ehemaliges Bahnhofsgelände. Erschließungsinfrastruktur, beinhaltend neues prioritäres Kanalisationsnetz 400.000 € (prioritäre Abwasserentsorgung: 79.380 € + MwSt.)

Beschließt: einstimmig

1. Den Agglomerationsvertrag Nr. 63067-09 sich beziehend auf die Gemeinde ST.VITH (63067/01), in dem hydrographischen Einzugsbecken der Mosel mit der AIDE und der SPGE abzuschließen.
2. Die nachstehenden Arbeiten im Zusatznachtrag einzutragen

	Schätzung	Gemeindeanteil
Projekt 1: Bahnhofsgelände ST.VITH: Erschließung	400.000 € davon 96.594,30 € (Kanal)	38.637 €
Projekt 2: Kanaldiagnose	124.630 €	24.926 €

und dementsprechende, je nach Fortschritt der Arbeiten.

3. Der SPGE ein dingliches Recht auf das Planum der Kanalisationsführung zu gewähren.
4. Der zugelassenen Abwasserklärvereinigung, der AIDE, die gegebenenfalls für die vorgenannten Projekte zu erstellenden Studien abzutreten.

3. Stadtwerke ST.VITH. Brunnenbohrung 99/2 Rodter Venn. Ausrüstung und Verlegung der Rohrleitungen, Strom- und Steuerkabel. Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können:

- Vergabe an Unternehmer
  - o Technische Ausrüstung: 13.200 €
  - o Verlegungsarbeiten (Rohrleitungen, Strom- und Steuerkabel): 42.905 €
- Material Stadtwerke: 24.505 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Brunnenbohrung 99/2 Rodter Venn. Ausrüstung und Verlegung der Rohrleitungen, Strom- und Steuerkabel. Genehmigung der Kostenschätzung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

- Vergabe an Unternehmer
- o Technische Ausrüstung: 13.200 €
- o Verlegungsarbeiten (Rohrleitungen, Strom- und Steuerkabel): 42.905 €
- Material Stadtwerke: 24.505 €

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird – für die an Unternehmer zu vergebende Arbeiten - im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

#### 4. Bau einer Totenkapelle in Mackenbach. Genehmigung der Teilfinanzierung durch die Gemeinde ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in Absprache mit der Bevölkerung der Pfarre Mackenbach in der Nähe der Pfarrkirche Mackenbach eine Totenkapelle gebaut werden soll;

In Anbetracht dessen, dass mit der Verabschiedung des Haushalts des Jahres 2004 ein Kredit in Höhe von 12.500 € zur Teilfinanzierung des Baus durch die Stadt ST.VITH vorgesehen wurde, der bei der ersten Haushaltsabänderung auf 25.000 € erhöht werden soll;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 18. September 1996 betreffend die Finanzierung von Totenkapellen auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Schöffin, und SCHWALL-PETERS, Ratsmitglied)

Für den Bau einer Totenkapelle in Mackenbach einen Höchstbetrag von 25.000 € für Material- und andere eventuelle Nebenkosten auf Grundlage der vorgelegten Rechnungen zur Verfügung zu stellen.

#### 5. Bau einer Totenkapelle in Mackenbach. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Kirchenfabrik Mackenbach für das Gelände zur Errichtung der Totenkapelle und Festlegung eines Zufahrtsrecht über das Eigentum der Kirchenfabrik.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Stadt ST.VITH als Bauherr für die Errichtung einer Totenkapelle in Mackenbach auftreten wird;

In Anbetracht dessen, dass das entsprechende Gelände gelegen in Atzerath (Mackenbach), Flur B, Nr. 107e (ein noch zu vermessendes Trennstück), der Stadt mittels Erbpachtvertrag zur Verfügung gestellt werden muss;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stadt ST.VITH wird mit der Kirchenfabrik Mackenbach einen Erbpachtvertrag für die Dauer von dreißig Jahren abschließen, mit welchem letztere der Stadt das für den Bau einer Totenkapelle in Mackenbach erforderliche Gelände aus der Parzelle, Flur A, Nr. 107e, ein noch zu vermessendes Trennstück, zum symbolischen Euro, zur Verfügung stellt.

Außerdem wird der Stadt ein Fahr- und Gehrecht zur Belastung der Parzelle Nr. 107e gewährt.

#### 6. Ratifizierung von Beschlüssen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 26.04. und 11.05. 2004 über Materialankäufe (Heizungsbrenner, Hochdruckreiniger und Schreibmaschine).

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 26.04. und 11.05. 2004 bezüglich des Ankaufs eines Heizungsbrenners für den Jugendtreff zum Preise von 1.285,35

€, eines Hochdruckreinigers für das Rathaus (Hausmäster) zum Preise von 669,00 € und einer Schreibmaschine für das Meldeamt der Stadtverwaltung zum Preise von 434,00 €;

In Anbetracht dessen, dass diese Ankäufe aus Gründen der Dringlichkeit erfolgt sind;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Die vorerwähnten Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 26.04. bzw. 11.05. 2004 zu ratifizieren.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

6. A. Neubau einer Halle für den Rettungsdienst. Neufestlegung der Vergabeart des Loses 4 aufgrund mangelnder Angebote bei der Ausschreibung vom 26.05. 2004.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.08. 2003, laut welchem die Vergabeart (beschränkte Ausschreibung) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 26. Mai 2004 keine Angebote für das Los 4 (Putze, Estriche, Fliesen) hinterlegt wurde;

Aufgrund des Artikels 17, §2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen kann, falls bei einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf keine Angebote eingereicht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die vorerwähnten Arbeiten des Loses 4 des Projektes zum Neubau einer Halle für den Rettungsdienst der Stadt aus den vorerwähnten Gründen im Verhandlungsverfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, zu vergeben.

II. Immobilienangelegenheiten

7. Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur C, Nr. 37/03 (ehemaliger Wegeabsplass) an Herrn Edgar HENKES.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.04. 2004 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Kaufversprechens, der Bekanntmachung und des Abschlussprotokolls de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5 (Nieder-Emmels), Flur C, Nr. 37/3 mit einer Größe von 22 m<sup>2</sup> zum Preise von 8,68 €/m<sup>2</sup> (insgesamt 190,96 €) an Herrn Edgar HENKES, Nieder-Emmels 32, 4784 ST.VITH zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

8. Verkauf einer Waldparzelle gelegen in Wallerode, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 132w. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.04. 2004 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des definitiven und unwiderruflichen Kaufversprechens, der Bekanntmachung und des Abschlussprotokolls de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere dessen Artikel 1;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindewaldparzelle gelegen Gemarkung 2, Flur C, Nr. 132w, 0.4007 ha groß zum Abschätzpreis von 1.793,75 € an Herrn Hermann PETERS, Wallerode 13b, zuzustimmen.



In Erwägung, dass sich der Eigentümer besagter Parzelle, Herr Manfred SCHUMACHER, Wallerode 4, 4780 ST.VITH, durch beiliegendes einseitiges und unwiderrufliches Verkaufsversprechen bereit erklärt besagte Parzelle kostenlos an die Stadtgemeinde abzutreten;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachgenannte Parzelle, Eigentum des Herrn Manfred SCHUMACHERS, Wallerode 4, 4780 ST. VITH, kostenlos zu erwerben: Gemarkung 2, Flur G (Wallerode), Nr. 31a -- 175 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen, die vorgenannte Parzelle zwecks Regulierung einer bestehenden Situation, ins öffentliche Gemeindegewernetz einzugliedern.

Artikel 3: Dieser Erwerb wird zum öffentlichen Nutzen getätigt.

Artikel 4: Die Stadtgemeinde ST.VITH trägt die anfallenden Kosten dieser Geländeübertragung.

Artikel 5: Die Beurkundung dieses Erwerbs wird durch den Immobilienerwerbsausschuss getätigt.

### III. Verschiedenes

#### 12. A. FINOST – Generalversammlung am 08. Juni 2004. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

Mit Schreiben vom 07. April 2004 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zur Generalversammlung der Interkommunale FINOST für Dienstag, den 08. Juni 2004, um 18.00 Uhr im Jünglingshaus, Neustraße, 86 in 4700 EUPEN eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12. 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Nicht über die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 08. Juni 2004 der Interkommunale FINOST abzustimmen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, nämlich Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung zu bestätigen.

Artikel 3: Als Vertreter der Gemeinde ST.VITH für den Aufsichtsrat seitens der „Gemeindeinteressen“ Frau Dorothea SCHWALL-PETERS und seitens der „CSP“ Herrn Emile NILLES vorzuschlagen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung sowie an die vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat.

#### 12. B. INTEROST – Generalversammlung vom 08. Juni 2004. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 05. Mai 2004 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Dienstag, den 08. Juni 2004, um 18.00 Uhr im Jünglingshaus, Neustraße 86 in 4700 EUPEN eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12. 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Nicht über die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 08. Juni 2004 der Interkommunale INTEROST abzustimmen.

Artikel 2: Den Delegierten der Stadt ST.VITH, nämlich Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Dr. Josef MEYER zu dieser Generalversammlung die freie Entscheidung bei der Abstimmung zu überlassen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

12. C. IDELUX - Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung am 23. Juni 2004. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 19. Mai 2004 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung, welche am 23. Juni 2004, um 09.30 Uhr, im EURO SPACE CENTER in REDU stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 23. Juni 2004, um 09.30 Uhr, im EURO SPACE CENTER in REDU eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2001 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten PAASCH, FELTEN, HANNEN, SCHLECK und STAS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 23. Juni 2004 wiederzugeben.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

13. Anpassung der Personalstatuten des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 07. Juli 2002, der den Erlass vom 30. Januar 1979 betreffend die Gewährung eines Urlaubsgeldes an die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung des Königreiches abändert;

Aufgrund des Rundschreibens Nr. 528 des Föderalen Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 24. Juli 2002 über den Vaterschaftsurlaub und die Einführung des Rechtes auf Stillurlaub für das statutarische und vertraglich beschäftigte Staatspersonal;

Aufgrund des Protokolles 2003/02 des Wallonischen Komitee C der lokalen und provinziellen öffentlichen Dienste (sektorielles Abkommen 2001-2002);

Aufgrund des Artikel 158 des neuen Gemeindegesetzes;

In Anbetracht, dass es angezeigt ist, die zur Zeit bestehende Diskriminierung zwischen dem Vertragspersonal und dem definitiv ernannten Personal, bzw. den bezuschussten Vertragsbediensteten abzuschaffen und das Urlaubsgeld aller Bediensteten einheitlich anzupassen;

Aufgrund des Protokolles des Verhandlungsausschusses vom 28. April 2004;

Aufgrund des Protokolles der Konzertierungsversammlung zwischen dem Öffentlichen Sozialhilfzentrum und der Gemeinde vom 06.04. 2004;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Personalstatuten des Gemeindepersonals wie folgt anzupassen:

I. **BESOLDUNGSSTATUT**

Artikel 25 des Abschnittes 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für Vollzeitleistungen, die während des Bezugsjahres erbracht worden sind, wird das Urlaubsgeld ab dem Jahre 2004 für alle Personalmitglieder auf 92% eines Zwölftels des Jahresgehaltes (Referenz März 2004) festgesetzt.

II. **URLAUBSTATUT**

Abschnitt 3 – Artikel 3, Punkt 2. wird wie folgt abgeändert:

Entbindung der Ehefrau oder der Person, mit der der Bedienstete zum Zeitpunkt der Entbindung in einem eheähnlichen Verhältnis lebt: zehn Arbeitstage

Abschnitt 3 - Artikel 5ter wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Artikel 5ter - Stillpausen

Arbeitnehmerinnen haben das Recht, ihre Arbeit zu unterbrechen, um ihr Kind zu stillen oder die Milch abzusaugen bis zu sieben Monaten nach der Geburt. Eine Verlängerung um zwei Monate ist jedoch unter bestimmten Ausnahmbedingungen möglich, wenn die Gesundheit des Kindes auf dem Spiel steht (zum Beispiel im Falle einer Frühgeburt). Außerdem empfiehlt es sich zu bemerken, dass die

Möglichkeit, das Kind mit Muttermilch zu ernähren nicht bedeutet, dass der weibliche Beamte ebenfalls das Kind während des Restes des Arbeitstages am Arbeitsort pflegen kann.

Arbeitnehmerinnen, die mindestens vier Stunden am Tag arbeiten, haben Anspruch auf eine Stillpause von 30 Minuten. Wenn mindestens 7 ½ Stunden am Tag gearbeitet werden, dürfen zwei Pausen gemacht werden. Die Stillpausen können in einem Mal genommen werden oder in zwei aufgeteilt werden. Die Arbeitszeiten, die in Erwägung gezogen werden, um die Anzahl der Pausen zu bestimmen, sind die Stunden, die tatsächlich am betreffenden Tag geleistet werden.

Die Dauer der Pausen wird für die Bestimmung der effektiven Leistungen berücksichtigt.

Um dieses Recht auf Stillpausen in Anspruch nehmen zu können, muss die Arbeitnehmerin das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zwei Monate vorher benachrichtigen, es sei denn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erlaubt, diese Frist auf Anfrage der Arbeitnehmerin zu kürzen. Die Arbeitnehmerin muss den Nachweis des Stillens anhand einer Bescheinigung einer Beratungsstelle für Kleinkinder oder eines Arztes erbringen. Dieser Beweis muss jeden Monat erneut vorgelegt werden. Sie muss ebenfalls ein Abkommen über die Pausenregelung mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium abschließen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur zur Kenntnisnahme und Kontrolle übermittelt.

#### IV. Finanzen

##### 14. Brandschutzgebühren 2002 – Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren (Zulässige Kosten für 2001).

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Schreibens des Herrn Provinzgouverneurs vom 13. April 2004 über die Festlegung des Kostenanteiles, der für das Jahr 2002 zu Lasten der Gemeinde geht;

In Erwägung, dass dieser Kostenanteil sich auf 150.546,27 € beläuft;

In Erwägung, dass dieser Betrag zur Festlegung der Brandschutzgebühr für das Jahr 2002, die der Gemeinde erstattet wird, dient;

Beschließt: einstimmig

ein günstiges Gutachten zur Festlegung des Kostenanteiles der Gemeinde auf 150.546,27 € abzugeben.

##### 15. Festlegung einer Gebührenordnung bei Verstoß gegen die Regelung für das Parken innerhalb der blauen Zonen in der Gemeinde ST.VITH.

Aufgrund der Polizeiverordnungen des Stadtrates von ST.VITH über die Einrichtung von blauen Zonen vom 22.06. 1993 in der Haupt- und Malmedyer Straße, vom 19.07. 1993 in der Mühlenbach-, Bleichstraße und auf dem Parkplatz „An der Vogelstange“, vom 30.03. 1994 in der Teichgasse, vom 22.05. 1995 in der Klosterstraße und auf dem Parkplatz „Rathaus“, vom 22.04. 1998 auf dem Parkplatz „Windmühlenplatz und Parkplatz „Amtsgericht“ und vom 25.09. 2002 auf dem Parkplatz „Viehmarkt“;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung, koordiniert am 16. März 1968, abgeändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2003, insbesondere im Artikel 29, Paragraph 2, der vorsieht, dass das Parken mit begrenzter Dauer nicht strafrechtlich verfolgt wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Februar 1965, welches es den Gemeinden erlaubt; eine Parkgebühr für alle motorisierten Fahrzeuge zu erheben, welche durch das Gesetz vom 07. Februar 2003 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, über die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 27.1.2 betreffend die Parkscheibe;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, der den Gebrauch der Parkscheibe festlegt;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 07. Mai 1999 über den Parkschein für behinderte Personen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens des Herrn Ministers für innere Angelegenheiten der wallonischen Region vom 24. Juli 2003, welches in seinem Verzeichnis (040-366-07) eine Gebühr für das Parken vorsieht;

Aufgrund der ergänzenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung, welche das Parken an bestimmten Stellen und Orten untersagen, außer mittels Benutzung der sogenannten Parkscheibe und für die Dauer, welche diese Parkscheibe gestattet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze auf öffentlichem Gelände innerhalb der sogenannten „blauen Zone“ begrenzt sind;

In Erwägung dessen, dass es somit angebracht erscheint, eine gewisse Rotation für das Parken innerhalb dieser Zone zu gewährleisten, damit sich eine gerechtere Verteilung der Parkdauer für alle Benutzer ergibt;

Aufgrund dessen, dass eine solche Rotation für das Parken in dieser Zone gewährleistet werden kann, muss eine Kontrolle der Parkdauer an den dafür vorgesehenen Stellen und Orten, die durch Polizeiverordnungen vom 22.06. 1993, 19.07. 1993, 30.03. 1994, 22.05. 1995, 22.04. 1998 und 25.09. 2002 als „Blaue Zone“ festgelegt worden sind, erfolgen;

In Erwägung dessen, dass die Kontrolle der blauen Zone eine zusätzliche Belastung für die Gemeindedienste darstellt;

Aufgrund dessen, ist es erforderlich, eine Gebühr zu erheben, die diese zusätzlichen Kosten für die Gemeindedienste abdeckt und gleichzeitig eine gerechtere und effizientere Nutzung der innerhalb der blauen Zone zur Verfügung stehenden Parkplätze zu gewährleisten;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117, Artikel 119bis, der es dem Gemeinderat erlaubt, Polizeistrafen oder Verwaltungsanktionen bei Verstoß gegen seine Verordnungen und Beschlüsse festzulegen, insofern der Erlass oder die Verordnung keinerlei Strafmaßnahmen für die gleichen Vergehen vorgesehen hat und Artikel 135, Paragraph 7 welcher die Gemeinde verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zu treffen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde ST.VITH;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Mit Wirkung vom 01. Juli 2004 wird zu Gunsten der Gemeinde ST.VITH für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr auf die motorisierten Fahrzeuge auf öffentlicher Straße oder dieser gleichgestellten Plätzen erhoben, die gegen die Polizeiverordnung über die blaue Zone verstoßen, namentlich in der Haupt- und Malmedyer Straße, in der Mühlenbach-, und Bleichstraße auf dem Parkplatz „Vogelstange“, in der Teichgasse, in der Klosterstraße, auf dem Parkplatz „Rathaus“, auf dem Parkplatz „Windmühlenplatz, Parkplatz „Amtsgericht“ und Parkplatz „Viehmarkt“.

Artikel 2: Die Gebühr ist geschuldet durch den Eigentümer des motorisierten Fahrzeuges, welches innerhalb einer blauen Zone parkt und die erlaubte Parkdauer von zwei Stunden überschritten hat, was anhand der Parkscheibe festgestellt wird, an den Tagen und Stunden an denen dieses System Anwendung findet (an den Wochentagen zwischen 09.00 und 18.00 Uhr und für eine maximale Dauer von 2 Stunden) oder wenn die Parkscheibe nicht gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist oder gänzlich fehlt.

Der Überschreitung der Parkgebühr gleichgestellt wird jegliche Manipulation der Parkscheibe ohne dass das Fahrzeug fort bewegt worden ist.

Artikel 3: Die Gebühr beträgt 25 € (fünfundzwanzig Euro). Diese Gebühr darf bei ein und demselben Parksünder nicht öfters als zwei mal am gleichen Tag (einmal vormittags und einmal nachmittags) erhoben werden.

Artikel 4: Die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß ministeriellem Erlass vom 29. Juli 1991 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos innerhalb der blauen Zone parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Artikel 5: Die Gebühr ist zahlbar binnen 14 Kalendertagen, die der amtlichen Mitteilung, die hinter dem Scheibenwischer des betroffenen Fahrzeuges oder an gleich welcher anderen gut sichtbaren Stelle des Fahrzeuges, angebracht wird, folgt.

Artikel 6: Bei Nichtzahlung binnen der im Artikel 5 vorgegebenen Zeitspanne, erfolgt eine einfache Zahlungsaufforderung seitens der Stadt ST.VITH an den Fahrzeughalter, der mittels Nummernschild des betreffenden Fahrzeuges ermittelt worden ist. Die zu entrichtende Gebühr beträgt dann 25 € zuzüglich der Kosten des Gerichtsvollziehers für die Ermittlung des Fahrzeughalters (schätzungsweise 12 €). Falls die Identifizierung des Eigentümers des betreffenden Fahrzeuges nicht durch einen zugelassenen Gerichtsvollzieher erhältlich ist, erhöht sich die Gebühr auf 50 €. Der Schuldner verfügt über einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Erhalt des Bescheides um die Summe mittels Überweisung an die Stadtkasse zu entrichten.

Artikel 7: Bei Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der im Artikel 6 angegebenen Frist wird die Akte dem Gerichtsvollzieher zwecks Zustellung einer Zahlungsaufforderung übermittelt. Der Betrag der Gebühr liegt bei 50 € zuzüglich der anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers.

Artikel 8: Vorliegende Verordnung wird zugestellt gemäß Artikel 119 des Gemeindegesetzes an:

- den ständigen Ausschuss des Provinzialrates
- das Gericht Erster Instanz in Eupen
- das Polizeigericht Eupen in ST.VITH.

16. Kirchenfabriken. Rechnungsablage 2003. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu den Rechnungsablagen des Jahres 2003 der Kirchenfabriken der Stadtgemeinde ST.VITH, die sich wie folgt erstellen:

Kirchenfabrik	Total Einnahmen	Total Ausgaben	Höhe der im HP vorgesehenen Zuschüsse		Höhe des ausbezahlten Gemeindezuschusses		S A L D O
			gew.Dienst	a.g.Dienst	gew.Diens t	a.g.Dienst	
ST. VITH	108.617,23 €	108.590,88 €	73.508,64 €	27.222,68 €	73.508,64 €	-	26,35 €
SCHÖNBERG	106.436,33 €	97.806,51 €	22.570,19 €	-	22.570,23 €	-	8.629,82 €
MACKENBACH	70.285,55 €	72.208,03 €	11.112,60 €	21.244,00 €	11.112,60 €	-	- 1.922,48 €
RECHT	28.068,86 €	26.561,53 €	16.177,68 €	5.602,66 €	16.177,68 €	3.102,66 €	1.507,33 €
CROMBACH	21.082,30 €	15.832,43 €	13.915,28 €	16.847,34 €	13.915,28 €	-	5.249,87 €
NEUNDORF	24.083,56 €	18.845,47 €	11.053,60 €	113.950,83 €	11.053,60 €	-	5.238,09 €
RODT	33.032,11 €	32.142,98 €	26.988,51 €	-	26.988,51 €	-	889,13 €
EMMELS	21.849,70 €	17.308,61 €	12.147,39 €	-	12.147,39 €	-	4.541,09 €
LOMMERSWEI LER	30.971,78 €	22.300,94 €	19.220,21 €	-	19.220,21 €	-	8.670,84 €
WALLERODE	32.868,43 €	24.069,01 €	7.885,70 €	5.328,00 €	7.885,70 €	5.328,00 €	8.799,42 €
EVANGELISCH E	45.409,85 €	34.998,61 €	16.639,41 €	5.340,00 €	16.639,00 €	5.340,00 €	10.411,24 €
KIRCHENGEME INDE							
TOTAL	522.705,70 €	470.665,00 €	231.219,21 €	195.535,51 €	231.218,8 €	13.770,66 €	52.040,70 €

17. Rechnungsablage 2003 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig, die wie folgt abschließende Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Jahr 2003:

	Einnahmen	Ausgaben	Bilanz
Ordentlicher Dienst:	1.797.621,48 €	1.512.790,40 €	284.831,08 €
Außerordentlicher Dienst:	224.138,62 €	164.489,05 €	59.649,57 €
Kassengeschäfte:	673.193,63 €	635.362,52 €	37.831,1 €
Gesamtbeträge:	2.694.953,73 €	2.312.641,97 €	382.31,76 €

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

17. A. Genehmigung einer Bürgschaft über eine Anleihe der Autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH".

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Autonome Gemeinderegie ST.VITH aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 13. Mai 2004 beschlossen hat, bei der DEXIA BANK ein Darlehen in Höhe von 40.000,00 € aufzunehmen, das in 5 Jahren zurückzuzahlen ist;

In Anbetracht, dass diese Anleihe durch die Gemeinde ST.VITH garantiert werden muss;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Gegenüber der DEXIA BANK solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital, wie für die Zinsen, Provisionen und Nebenkosten des vom Darlehensnehmer abgeschlossenen Darlehens in Höhe von 40.000,00 €.

Artikel 2: Die DEXIA BANK zu bevollmächtigen, die DEXIA BANK, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet.

Artikel 3: Sich zu verpflichten, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Artikel 4: Die Verpflichtung zu übernehmen, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der DEXIA BANK alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnten, den Ertrag der Zuschlagshundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern, sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen.

Artikel 5: Der DEXIA BANK die unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen, die obengenannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden. Sollten die obenerwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der DEXIA BANK unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

Artikel 6: Die vorliegende von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der DEXIA BANK dar.

Herr JOUSTEN, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Herr Dr. MEYER, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.